

# Effiziente Streitbeilegung um Internetdomains

Felix Stern

Wird Effizienz als Gesichtspunkt von Streitbeilegungsverfahren diskutiert, lohnt sich ein Blick in rechtspolitische „Nischen“, in denen eng umrissene Problemstellungen mittels speziell entwickelter Streitbeilegungsverfahren behandelt werden. Ein besonders deutliches Beispiel hierfür ist die Beilegung von Streitigkeiten um Internetdomains. Hier entwickelte Ende der 1990er Jahre die „World Intellectual Property Organization“ (WIPO)<sup>1</sup> im Auftrag der „Internet Corporation for Assigned Names and Numbers“ (ICANN)<sup>2</sup> ein Verfahren, das durch die Bemühung einer effizienten Beilegung von Streitigkeiten um Rechte an Internetdomains gekennzeichnet ist. Der folgende Beitrag zeigt zunächst auf, wie das Bedürfnis nach einem speziellen Streitbeilegungsverfahren für Internetdomains entstanden ist und wie sich das als „Uniform Domain-Name Dispute Resolution Policy“ (UDRP)<sup>3</sup> bezeichnete Verfahren in das genannte Problemfeld einfügt (I.). Danach wird das Verfahren im Hinblick auf Effizienzgesichtspunkte beschrieben (II.). Im Mittelpunkt stehen insbesondere der im Verfahren zu betreibende finanzielle Aufwand, die Verfahrensdauer und die tatsächliche Vollstreckbarkeit der Schiedsentscheidung. Da UDRP nicht auf alle Internetdomains Anwendung findet, sind die Rechtsschutzmöglichkeiten bei einer Auswahl weiterer Domains kurz zu betrachten. Das gilt insbesondere im Fall von Domains, die unter der in Deutschland besonders häufig genutzten Top-Level-Domain (TLD) „.de“ stehen. Von aktuellem Interesse sind auch Domains unter der Top-Level-Domain „.eu“ und die Rechtslage bei den gegenwärtig von der ICANN zusätzlich vorbereiteten neuen TLDs<sup>4</sup> (III.). Am Ende steht eine kritische Würdigung als Ausblick zu der Frage, ob UDRP als Vorbild für prozessuale Effizienz dienen kann (IV.).

## I. Streitigkeiten um Internetdomains

Bevor die rechtspolitischen Hintergründe betrachtet

- 1 Sonderorganisation der Vereinten Nationen zum Schutz des Geistigen Eigentums, vgl. hierzu: <http://www.wipo.int/about-wipo/en/> (Stand: 30.07.2013).
- 2 Organisation, die weltweit zahlreiche technische Grundlagen und Funktionen des Internet koordiniert, vgl. hierzu: <http://www.icann.org/en/about/welcome> (Stand: 30.07.2013).
- 3 Gelegentlich wird in deutschsprachigen Veröffentlichungen auch die Bezeichnung „Einheitliche Richtlinie über die Lösung von Streitigkeiten um Domänennamen“ verwendet, siehe z.B. <http://www.icann.org/de/help/dndr> (Stand: 30.07.2013).
- 4 „New generic Top-Level Domain Program“ der ICANN, <http://newgtlds.icann.org/en/about> (Stand: 30.07.13).

werden können, die zur Entwicklung der UDRP führten, ist auf die technischen Grundlagen des Systems der Internetdomains einzugehen.

## 1. Technische Grundlagen

Jeder an das Internet angeschlossene Computer ist dort unter einer sogenannten IP-Adresse erreichbar. Dabei handelt es sich um eine längere Zahlenkolonne. Wird auf dem Computer z.B. eine Website bereitgestellt, muss die IP-Adresse bekannt sein, um die Website aufrufen zu können. Da es schwierig wäre sich eine solche Zahlenkolonne zu merken, kann ihr ein Domain Name zugeordnet werden.<sup>5</sup> So verbirgt sich hinter der Domain „www.rescriptum.org“ die IP-Adresse „46.30.211.57“ (Stand: 30.07.13). Dabei ist „rescriptum“ der Domain Name<sup>6</sup> und „.org“ die sogenannte Top-Level-Domain (TLD). Domains werden an ihre Nutzer durch Registrierungsstellen (sogenannte Registrare) vergeben. Die Registrierungsstellen werden wiederum durch Vergabeorganisationen berufen, die für bestimmte Top-Level-Domains zuständig sind.<sup>7</sup> Die bereits erwähnte ICANN vergibt zahlreiche Top-Level-Domains, wie „.org“, „.com“ und „.net“ an unterschiedliche Vergabeorganisationen.<sup>8</sup> Landesspezifische Top-Level-Domains (ccTLD) werden in der Regel durch nationale Vergabeorganisationen vergeben, die von der ICANN in gewissen Grenzen unabhängig sind. Ein Beispiel hierfür ist die für die ccTLD „.de“ zuständige DENIC eG.<sup>9</sup>

## 2. Rechtspolitische Hintergründe

Ende der 1990er Jahre zeichnete sich eine Reform der Koordination bzw. Verwaltung der technischen Grundlagen des Internets („Internet Governance“) ab. Ein Hauptgrund hierfür war, dass die mangelnde Regulierung der Vergabe von Domain Namen an Nutzer zu einer Vielzahl fragwürdiger Registrierungen geführt hatte. So wurde durch die Registrierungsstellen insbesondere nicht überprüft ob der registrierte Domain Name mit Rechten Dritter (insbesondere Markenrechten) kollidiert. Die Vergabe von Domain

- 5 Mehr dazu: Lehmann/Meents (Hg.), Handbuch des Fachanwalts Informationstechnologierecht, 2. Auflage München 2011, Kapitel 1, Rn. 102 ff.; ebd, Kapitel 19, Rn. 5 ff.; vgl. auch: Voegeli-Wenzl, Internet Governance am Beispiel der Internet Corporation of Assigned Names and Numbers (ICANN), GRUR Int. 2007, 807 (808 f.).

6 Auch: Second-Level-Domain (SLD).

7 Lehmann/Meents, Fn. 5, Kapitel 1, Rn. 105 f.

8 Siehe: <http://www.icann.org/en/resources/cctlds> (Stand: 30.07.13).

9 Siehe: <http://www.denic.de/denic/aufgaben.html> (Stand: 30.07.13).

Namen erfolgte zumeist nach dem Windhund-Prinzip.<sup>10</sup>

Deshalb mussten zahlreiche Inhaber von Markenrechten<sup>11</sup> feststellen, dass der ihre Marke reflektierende Domain Name bereits von einem Dritten registriert war. Solche Registrierungen erfolgten in vielen Fällen nicht versehentlich (etwa aus Unkenntnis einer nicht international bekannten Marke) sondern in missbräuchlicher Absicht. Diese fragwürdige Verhaltensweise wird zumeist als „domain grabbing“ oder „cyber squatting“ bezeichnet. Dabei werden absichtlich Domain Namen angemeldet, die eine Marke reflektieren, an der der Anmeldende keinerlei Rechte hat, oder die einem Markennamen so ähnlich sind, dass sie versehentlich durch Vertippen aufgerufen werden können.<sup>12</sup> Mit beidem werden vielfältige Motive verfolgt: Weiterverkauf an den Rechtsinhaber (zu einem überhöhten Preis), Blockade der Domain (um den Rechtsinhaber zu schädigen), Irreführung von Kunden (z.B. zum Vertrieb von Plagiaten), Schädigung einer Marke (insbesondere „mark-sucks“-Fälle), etc.<sup>13</sup>

Wollte ein Rechtsinhaber hiergegen vorgehen, stieß er bei der Suche nach Rechtsschutz vor nationalen Gerichten oftmals an praktische und rechtliche Grenzen. So führte die bei Streitigkeiten über Domain Namen regelmäßig gegebene Auslandsberührung zu einer komplizierten Suche nach dem jeweils anwendbaren Recht. Hinzu kamen die Verfolgung von Rechtsansprüchen und die Vollstreckung von Gerichtsurteilen im Ausland.<sup>14</sup> Aus diesem Grund beauftragte die kurz zuvor im Rahmen der oben genannten Reformen gegründete ICANN, die WIPO mit den Entwicklung eines Schiedsverfahrens mit dem zumindest in klaren Fällen von „cyber squatting“ eine Übertragung von Domain Namen auf den Rechtsinhaber erreicht werden könnte. Das hierbei entwickelte Verfahren trägt die bereits genannte Bezeichnung UDRP und findet seit Ende 1999 auf Domain Namen Anwendung, die als SDL unter eine der von der ICANN geregelten TLD's fallen.<sup>15</sup> Außerdem haben die Vergabeorganisationen einiger landesspezifischer TLD's die

UDRP übernommen, z.B.: „.ch“ (Schweiz), „.ie“ (Irland), „.nl“ (Niederlanden).<sup>16</sup>

Neben dem eigentlichen Regelwerk (im Folgenden: ICANN Policy)<sup>17</sup> bestehen die im Rahmen der ICANN festgelegten Verfahrensregeln (im Folgenden: ICANN Rules).<sup>18</sup> Da das Schiedsverfahren durch von der ICANN hierzu akkreditierte Schiedsorganisationen durchgeführt wird, sind jeweils auch die zusätzlich von diesen erlassenen Verfahrensvorschriften zu beachten.<sup>19</sup> Weil die ICANN als gemeinnützige Körperschaft des US-amerikanischen Privatrechts keine eigenen Hoheitsrechte ausüben oder verleihen kann, handelt es sich bei UDRP um eine vertragliche Konstruktion privater Selbstregulierung.<sup>20</sup> So sind die bei der ICANN akkreditierten Vergabeorganisationen und Registrierungsstellen vertraglich dazu verpflichtet, zu gewährleisten, dass sich in allen von ihnen abgeschlossenen Registrierungsvereinbarungen der einzelne Domain-Inhaber der Streitbeilegung durch UDRP unterwirft.<sup>21</sup>

Der materiell-rechtliche Maßstab anhand dessen zu entscheiden ist, ob eine Domain im Rahmen eines UDRP-Verfahrens dem bisherigen Inhaber entzogen werden kann, ergibt sich grundlegend aus Sec. 4 (a) ICANN Policy. Demnach muss der fragliche Domain Name mit einer Marke identisch oder einer solchen täuschend ähnlich sein. Der Beschwerdeführer muss Rechte an der Marke haben. Der Domain Inhaber darf keinerlei berechnete Interessen an dem Domain Namen haben. Schließlich muss der Inhaber sowohl in Bezug auf die Registrierung als auch auf die Benutzung des Domain Namens bösgläubig sein.<sup>22</sup> Mittlerweile hat die Schiedspraxis zur UDRP gezeigt, dass die Benutzung u.U. auch in einem bloßen Vorhalten, bzw. einer Blockade des Domain Namens liegen kann (was bereits nach Sec. 4 (b) ICANN Policy nahe liegt).<sup>23</sup> Über diese grundlegenden, sich aus der ICANN Policy ergebenden, Maßstäbe hinaus kann das Schiedsgericht auch nationales Recht heranziehen, wenn es dieses für anwendbar hält (Sec. 15 (a) ICANN Rules). Anknüpfungspunkte hierfür können sich insbesondere

10 Krug/Keim/Rector, Unterschiedliche Möglichkeiten der Streitbeilegung im Internet, MMR-Beil. 2001, 13 (13f); Pfeiffer, Cyberwar gegen Cybersquatter, GRUR 2001, 92 (93); zum Reformprozess: Voegeli-Wenzl, GRUR Int. 2007, 807 (809 ff.).

11 Der Begriff der „Marke“ i.S.d. UDRP ist nicht zwingend mit dem Verständnis in einzelnen Rechtsordnungen deckungsgleich; vgl. dazu: Lehmann/Meents (Hg.), Fn. 5, Kapitel 19, Rn. 513 ff.

12 Zum Problem dieser „Vertipper-Domains“ vgl.: Eggensperger, Die Notwendigkeit einer Domainstrategie, Kommunikation und Recht 2010, 19 (20).

13 Vgl. dazu: Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (93); Voegeli-Wenzl, GRUR Int. 2007, 807 (814).

14 Krug/Keim/Rector, MMR-Beil. 2001, 13 (14); Fuchs, Rechtsprobleme mit Internet-Domains in Chile, GRUR Int 2002, 995 (998); Strömer, Das ICANN-Schiedsverfahren - Königsweg bei Domainstreitigkeiten, Kommunikation und Recht 2000, 587 (587).

15 Das sind insbesondere „.com“, „.org“, „.net“, vgl. <http://www.icann.org/en/help/dndr#udrp> (Stand: 30.07.13).

16 Jedoch in der Regel mit abweichenden Sonderregelungen oder nur für bestimmte Streitigkeiten, vgl. dazu <http://www.wipo.int/amc/en/domains/cctld/> (Stand: 30.07.13).

17 ICANN Policy: <http://www.icann.org/en/help/dndr/udrp/policy> (Stand: 30.07.13).

18 ICANN Rules: <http://www.icann.org/en/help/dndr/udrp/rules> (Stand: 30.07.13).

19 Strömer, Kommunikation und Recht 2000, 587; Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (94); Lehmann/Meents (Hg.), Fn. 5, Kapitel 19, Rn. 488; vgl. auch Liste der bei der ICANN für die UDRP akkreditierten Schiedsorganisationen: <http://www.icann.org/en/help/dndr/udrp/providers> (Stand: 30.07.13).

20 Voegeli-Wenzl, GRUR Int. 2007, 807 (812 f.).

21 Krug/Keim/Rector, MMR-Beil. 2001, 13 (15).

22 Strömer, Kommunikation und Recht 2000, 587 (591 ff.).

23 Hierzu Schafft, Benutzungszwang für Internet-Domains?, GRUR 2004, 664 (665).

aus dem (Wohn-)sitz der Verfahrensbeteiligten ergeben.<sup>24</sup>

## II. Die UDRP

Im Folgenden wird die prozessuale Ausgestaltung der UDRP untersucht. Dabei stehen die Gesichtspunkte des zu betreibenden finanziellen Aufwands, der Verfahrensdauer und der Vollstreckbarkeit der Schiedsentscheidung im Vordergrund.

### 1. Beschwerde und Verfahren

Der Beschwerdeführer kann jede natürliche oder juristische Person sein. Er hat die Beschwerde bei der Schiedsorganisation in elektronischer Form (E-Mail) anhängig zu machen (Sec. 3 (b) ICANN Rules).<sup>25</sup> Der Beschwerdegegner ist notwendigerweise der aktuelle Inhaber der Domain, die den Beschwerdegegenstand bildet. Wie bereits beschrieben, können nur Domains zum Beschwerdegegenstand werden, deren Registrierungsvereinbarung eine Anwendung der UDRP vorsieht.<sup>26</sup> Die Identität eines Domaininhabers (und damit potentiellen Beschwerdegegners) kann über im Internet frei zugängliche Datenbanken recherchiert werden.<sup>27</sup> Diese weitgehende Publizität erleichtert dem Beschwerdeführer bereits die Einleitung des Verfahrens erheblich.

Aus der Beschwerde (complaint) muss hervorgehen, dass der Beschwerdeführer die Löschung oder Übertragung der Domain auf sich selbst begehrt, weil er ein Recht an ihr geltend machen kann und sie seiner Ansicht nach missbräuchlich registriert wurde (Sec. 4 ICANN Policy).<sup>28</sup>

Nach Eingang wird die Beschwerde zunächst auf die an sie zu stellenden formalen Anforderungen überprüft. Erfüllt sie diese nicht, bekommt der Beschwerdeführer gem. Sec. 4 (b) ICANN Rules fünf Kalendertage Zeit um formale Mängel abzuheben (danach gilt sie als zurückgenommen). Hat der Beschwerdeführer die anfallenden Gebühren an die Schiedsorganisation überwiesen, werden die Parteien, die betreffende Registrierungsstelle und die ICANN innerhalb von drei Kalendertagen über den offiziellen Beginn des Verfahrens (quasi seine Rechtshängigkeit) informiert (Sec. 4 (a) ICANN Rules). Der Beschwerdegegner kann von da an nicht mehr über die Domain verfügen (Sec. 8 (a) ICANN Policy),<sup>29</sup> sie allerdings weiter nutzen. Innerhalb von 20

Kalendertagen ab dem offiziellen Beginn des Verfahrens ist die Beschwerde gem. Sec. 5 ICANN Rules zu erwidern (andernfalls ergeht eine Art Säumnisurteil auf Grundlage der Beschwerde). Inhaltlich gilt es den Vorwurf der missbräuchlichen Registrierung der Domain zu widerlegen.<sup>30</sup> Beweispflichtig ist zwar grundsätzlich der Beschwerdeführer, jedoch tut auch der Beschwerdegegner gut daran, seine Erwidern mit Beweismitteln zu stützen. Nach Eingang der Erwidern bzw. spätestens nach Ablauf der Erwidernsfrist werden von der angerufenen Schiedsorganisation die Schiedsrichter ernannt. Wird das Verfahren durch einen Schiedsrichter durchgeführt erfolgt die Ernennung innerhalb von fünf Kalendertagen, bei drei Schiedsrichtern innerhalb von 15 Kalendertagen (Sec. 6f ICANN Rules).<sup>31</sup>

### 2. Kosten

Die Gebühren für die Durchführung des Verfahrens setzen die von der ICANN akkreditierten Schiedsorganisationen weitgehend selbstständig fest (Sec. 19 ICANN Rules). Allgemein gilt, dass die Gebühren mit der Zahl der verfahrensgegenständlichen Domains steigen. Weiter entscheidet die Frage, ob ein oder drei Schiedsrichter berufen werden, wesentlich über die Höhe der Gebühren. Zum Beispiel berechnet das Schiedszentrum der WIPO für ein Verfahren über 1 bis 5 Domains vor einem Schiedsrichter 1.500 US-\$ (4.000 US-\$ bei drei Schiedsrichtern).<sup>32</sup> Die reinen Verfahrenskosten sind für den Beschwerdeführer also weitestgehend vorhersehbar. Hinzukommende Kosten sind von der eigenen Prozessführung abhängig (so steht es etwa den Beteiligten frei sich anwaltlich vertreten zu lassen). Die prinzipielle Beherrschbarkeit der Kosten trägt auch dazu bei, „cyber squatting“ mit dem Ziel eines Weiterverkaufs der Domain an den Rechtsinhaber unattraktiv zu machen.<sup>33</sup> Allerdings ergeht im Rahmen eines UDRP-Verfahrens keine Kostenentscheidung. Der Beschwerdeführer muss die (von ihm vorzuschießenden) Verfahrenskosten also grundsätzlich selbst tragen, wenn er nicht auf gerichtlichem Weg eine Erstattung durch den Beschwerdegegner erreicht. (In der Praxis kann dies selbst nach einer erfolgreichen Beschwerde kompliziert und aufwändig sein).<sup>34</sup>

### 3. Entscheidung

Nach seiner Ernennung kann das Schiedsgericht bzw. der Schiedsrichter von den Parteien zusätzliche Ergänzungen und Beweismittel verlangen (Sec. 12 ICANN Rules). Persönliche Fernanhörungen gibt es nur in Ausnahmefällen

24 Lehmann/Meents (Hg.), Fn. 5, Kapitel 19, Rn. 509 f.

25 Lehmann/Meents (Hg.), Fn. 5, Kapitel 19, Rn. 493; in älteren Fassungen der ICANN Rules war noch verstärkt postalische Kommunikation vorgesehen; vgl. Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (95).

26 Strömer, Kommunikation und Recht 2000, 587 (588); Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (94).

27 Zunächst muss über die „Whois“-Datenbank der InterNIC der Registrar herausgefunden werden: <http://www.internic.net/whois.html> (Stand: 30.07.13), sodann kann der eigentliche Domain-Inhaber über die Datenbank des jeweiligen Registrars ermittelt werden (bei manchen Domains geht dies bereits aus der „Whois“-Datenbank hervor, sodass sich der zweite Schritt erübrigt). Bei landesspezifischen TLD's helfen die Registrierungsdatenbanken der jeweiligen Vergabeorganisationen weiter, vgl. für „.de“: <http://www.denic.de/de/whois/index.jsp> (Stand: 30.07.13).

28 Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (94).

29 Strömer, Kommunikation und Recht 2000, 587 (589); Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (96).

30 Lehmann/Meents (Hg.), Fn. 5, Kapitel 19, Rn. 502; Strömer, Kommunikation und Recht 2000, 587 (589); Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (96).

31 Lehmann/Meents (Hg.), Fn. 5, Kapitel 19, Rn. 495 f.; Strömer, Kommunikation und Recht 2000, 587 (589); Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (97).

32 Siehe Gebührentabelle der WIPO: <http://www.wipo.int/amc/en/domains/fees/index.html> (Stand: 30.07.13); vgl. z.B. auch die Gebührentabelle des Czech Arbitration Forum: [http://udrp.adr.eu/arbitration\\_platform/udrp\\_supplemental\\_rules.php#12](http://udrp.adr.eu/arbitration_platform/udrp_supplemental_rules.php#12) (Stand: 30.07.13).

33 Eggensperger, Kommunikation und Recht 2010, 19 (20).

34 Troge, Neue Top-Level-Domains – Neuer Markenschutz? Die von der ICANN vorgesehenen Schutzmechanismen für Markeninhaber, CR 2012, 481 (482); Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (95).

(Sec. 13 ICANN Rules). Seine Entscheidung hat es innerhalb von 14 Tagen (!) ab seiner Ernennung der Schiedsorganisation zuzuleiten (Sec. 15 (b) ICANN Rules). Diese informiert innerhalb von drei Kalendertagen nach Eingang der Entscheidung die Parteien, die Registrierungsstelle und die ICANN über die Entscheidung (Sec. 16 (a) ICANN Rules). Die Entscheidungen werden im vollen Umfang im Internet veröffentlicht.<sup>35</sup>

#### a) Vollstreckung

Da das Schiedsgericht bzw. der Schiedsrichter nur darüber entscheiden kann, ob die Domain auf den Beschwerdeführer zu übertragen, zu löschen oder die Beschwerde zu verwerfen ist, reduziert sich die Frage der Vollstreckung auf die Übertragung oder Löschung der Domain. Wird eine der beiden Möglichkeiten beschlossen, hat die Registrierungsstelle die Entscheidung innerhalb von zehn Arbeitstagen (der Registrierungsstelle) zu vollziehen. Will ein unterlegener Beschwerdegegner dies verhindern, kann er ein zuständiges nationales Gericht anrufen (Sec. 4 (k) ICANN Policy).<sup>36</sup> Dabei ist zu beachten, dass sich aus der Registrierungsvereinbarung zwischen Registrierungsstelle und Domain-Inhaber eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Maßgabe von Sec. 3 (b) (xiii) ICANN Rules ergibt. Gewählt wird grundsätzlich entweder das Gericht am Sitz der Registrierungsstelle oder das Gericht am in der Registrierung angegebenen Sitz des Domain-Inhabers.<sup>37</sup> Dabei ist jedoch das jeweilige nationale Zivilprozessrecht zu beachten (in Deutschland §§ 12 ff. ZPO). Geht die Klageschrift des Beschwerdegegners mit Eingangsstempel des angerufenen Gerichts der Registrierungsstelle innerhalb der Zehn-Tagesfrist zu, wird die Vollstreckung vorübergehend ausgesetzt.<sup>38</sup> Die Vollstreckung der Entscheidung hängt dann davon ab, wie das angerufene Gericht entscheidet oder wie sich die Parteien außergerichtlich einigen.<sup>39</sup>

#### b) Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen

Die Parteien können unabhängig vom Beschwerdeverfahren andere Rechtsbehelfe, etwa vor nationalen Gerichten verfolgen (Sec. 4 (k) ICANN Policy). Nach Sec. 18 (a) ICANN Rules liegt es im Ermessen des Schiedsgerichtes das Beschwerdeverfahren auszusetzen, zu beenden oder fortzusetzen, wenn ein anderer Rechtsbehelf eingelegt wurde.<sup>40</sup> Inwieweit die Durchführung des UDRP-Verfahrens die Staatshaftigkeit nationaler Rechtsbehelfe beeinflusst, hängt von der jeweiligen nationalen Rechtsordnung ab. In Deutsch-

land sind Verfahren vor ordentlichen Gerichten grundsätzlich vor und nach einem UDRP-Verfahren möglich.<sup>41</sup>

### III. Rechtslage bei verschiedenen Top-Level-Domains

#### 1. „de“-Domains

Wie eingangs erwähnt ist das UDRP-Verfahren bei den von der DENIC eG verwalteten „de“-Domains nicht einschlägig. Stattdessen ist hier der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu beschreiten. Dies wird von Seiten der DENIC damit begründet, dass bei Streitigkeiten um „de“-Domains in der Regel alle Streitparteien in Deutschland ansässig seien und somit das Bedürfnis nach einem internationalen Schiedsverfahren weitgehend entfalle.<sup>42</sup> Um zu verhindern, dass ein verklagter Domain-Inhaber während des Gerichtsverfahrens über die Domain verfügt, kann diese von der DENIC mit einem sogenannten „Dispute-Eintrag“ belegt werden, was die entsprechenden in UDRP enthaltenen Sicherungen ersetzt.<sup>43</sup> Ein weiterer Grund für das Fehlen eines Streitschlichtungsverfahrens wie UDRP und ähnlicher Vorkehrungen bei „de“-Domains ist in der Rechtsprechung des BGH gesehen worden, nach der sich das Haftungsrisiko der DENIC für Rechtsverletzungen durch „Cybersquatter“ in sehr engen Grenzen hält.<sup>44</sup>

#### 2. „eu“-Domains

Bei den relativ neuen „eu“-Domains existiert ein Schiedsverfahren fakultativ neben dem Rechtsweg vor nationalen Gerichten und ist durch die Verordnung (EG) 874/2004 geregelt. In verfahrensrechtlicher Hinsicht fällt insbesondere auf, dass dem Domain-Inhaber mehr Zeit zur Reaktion auf die Beschwerde gegeben wird (30 Arbeitstage anstatt 20 Kalendertage).<sup>45</sup> Insgesamt ist das Verfahren zwar deutlich an UDRP angelehnt, wobei die Verkürzung der Verfahrensdauer etwas weniger im Vordergrund zu stehen scheint (allerdings sollen zwischen Einreichung der Beschwerde und Vollstreckung immer noch weniger als drei Monate liegen).<sup>46</sup>

#### 3. Das „New generic Top-Level Domain Program“ der ICANN

Das „New generic Top-Level Domain Program“ der ICANN hat die Zulassung einer Vielzahl neuer TLD's zum Gegenstand. Dabei sollen etwa Markennamen (z.B. „nike“), geografische Bezeichnungen (z.B. „bayern“) oder allgemeine Begriffe (z.B. „shop“) als neue TLD's zugelassen wer-

35 Lehmann/Meents (Hg.), Fn. 5, Kapitel 19, Rn. 504 f. u. 507; Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (97).

36 Lehmann/Meents (Hg.), Fn. 5, Kapitel 19, Rn. 506; Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (97).

37 Strömer, Kommunikation und Recht 2000, 587 (588).

38 Entsprechende negative Feststellungsklagen werden vor deutschen Gerichten immer wieder erhoben, vgl. z.B. Thiering, Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Markenrecht im Jahre 2011, GRUR-RR 2012, 369 (379).

39 Strömer, Kommunikation und Recht 2000, 587 (590); Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (97).

40 Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (95).

41 LG Köln, Kommunikation und Recht 2009 (817 f.).

42 Vgl. <http://www.denic.de/faqs.html> (Stand: 30.07.13), Schlagwort: „UDRP“.

43 Vgl. <http://www.denic.de/domains/dispute.html> (Stand: 30.07.13); Lehmann/Meents (Hg.), Fn. 5, Kapitel 19, Rn. 44 ff.; ebd, Kapitel 21, Rn. 20.

44 Dies kann im vorliegenden Beitrag nicht vertieft werden, vgl. jedoch: Anderl, Die Domain-Streitschlichtung für .at, MMR 2003, 374 (375); Ueber, K&R-Kommentar - BGH, Entscheidung vom 17. Mai 2001 - I ZR 251/99, Kommunikation und Recht 2001, 593 (593); Härtling/Reinholz, Domainrecht - eine Bilanz der Rechtsprechung aus den Jahren 2003/2004, Kommunikation und Recht 2004, 460 (464 f.).

45 Schafft, GRUR 2004, 986 (988).

46 Lehmann/Meents (Hg.), Fn. 5, Kapitel 19, Rn. 543.

den. Bedenken vor einer massiven Verschärfung der „cyber squatting“-Problematik führten zur Entwicklung einer Reihe von Instrumenten, die UDRP zukünftig ergänzen sollen.<sup>47</sup> Dieser Prozess ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen, weshalb hier nur einige Eckpunkte dargestellt werden sollen. Obwohl es bei der Initiative um die Vergabe neuer TLD's an neue Vergabeorganisationen geht, kann sie zu einer Vervielfachung des Risikos der Verletzung von Markenrechten durch „cyber squatting“ führen.<sup>48</sup> Während ein Markenrechtsinhaber bisher nur eine relativ überschaubare Anzahl von TLD's im Auge behalten muss, ergeben sich durch die Schaffung mehrerer hundert neuer TLD's vielfache neue Kombinationsmöglichkeiten.<sup>49</sup> Begegnet werden soll diesem und anderen Problemen mit einer ganzen Reihe neuer Instrumente zur Rechtsdurchsetzung. Im Zusammenspiel mit UDRP sind insbesondere eine vereinfachte, schnellere Variante zur Sperrung von Domains („Uniform Rapid Suspension“ – „URS“), eine Klärungsstelle für Markenrechte („Trademark Clearinghouse“ – „TMC“) und ein Verfahren für Beschwerden gegen das Verhalten der Vergabeorganisation einer neuen TLD („Post Delegation Dispute Resolution Proceedings“ – „PDDRP“) zu nennen.<sup>50</sup>

#### IV. UDRP als Vorbild für prozessuale Effizienz

Die UDRP lässt eine ganze Reihe augenfälliger Bemühungen um prozessuale Effizienz erkennen. In zeitlicher Hinsicht ist die Beschleunigung des Verfahrens auf eine Dauer von 45 bis 50 Tagen hervorzuheben.<sup>51</sup> Nach Sec. 2 ICANN Rules soll die Kommunikation grundsätzlich elektronisch und nur wenn notwendig per Fax, Post oder Kurier erfolgen. Auch Fern-Anhörungen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen (Sec. 13 ICANN Rules). Hinzu kommen eine relativ einfache Ermittlung des Beschwerdegegners und weitere Regelungen durch die einzelnen Schiedsorganisationen (zum Beispiel beschränkt das Schiedszentrum der WIPO den Umfang des Sachvortrages auf 5000 Wörter).<sup>52</sup>

Allerdings zieht sich die ICANN auch die Kritik zu, dass die erreichte Effizienz auf Kosten von Rechtssicherheit und Zurechenbarkeit der gefällten Entscheidungen erkauft würde.<sup>53</sup> So hat insbesondere die (auch die Verfahrensdauer ver-

kürzende) Abwesenheit einer Rechtsmittelinstanz die Herausbildung einer einheitlichen Rechtsprechung erschwert.<sup>54</sup>

Im Detail fällt außerdem auf, dass das Verfahren einige strukturelle Vorteile des Beschwerdeführers (also des Markeninhabers) birgt. Insbesondere wird durch die kurze Frist zwischen Entscheidung und Vollstreckung die Position des im Verfahren unterlegenen Domaininhabers geschwächt. Schließlich muss er innerhalb von zehn Arbeitstagen ein nationales Gericht anrufen, wenn er die Übertragung oder Löschung des Domain Namens abwenden will. Der Beschwerdeführer hingegen kann im (seltenen)<sup>55</sup> Fall einer Niederlage vor dem UDRP-Panel beliebig neue Verfahren einleiten.<sup>56</sup> Die weitgehend freie Wahl der Schiedsorganisation führt außerdem dazu, dass der Beschwerdeführer sich an die Schiedsstelle wenden kann, deren ergänzende Verfahrensregeln und bisherige Rechtsprechung ihm am vorteilhaftesten erscheinen (Forum Shopping).<sup>57</sup>

Dieser Kritik können jedoch auch Aspekte entgegengehalten werden, die die Situation keineswegs einseitig vorteilhaft für den Markeninhaber erscheinen lassen. Zunächst hat er die Kosten des Verfahrens vorzuschießen und steht vor der praktischen Schwierigkeit den Beschwerdegegner im Erfolgsfall hierfür in Regress zu nehmen.<sup>58</sup> Außerdem kann der Beschwerdegegner durch ein gerichtliches Vorgehen gegen die Vollstreckung eines Schiedsspruches die Zeit- und Kostenvorteile der UDRP zunichtemachen, so dass die Effizienzsteigerung durch private Selbstregulierung<sup>59</sup> an ihre Grenzen stößt.

Die geäußerte Kritik sollte jedoch nicht in einer völligen Ablehnung der UDRP oder ähnlicher Verfahren gipfeln. Bereits angesprochen wurden die Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung vor der Einführung der UDRP. Alternativ liegt es scheinbar nahe, diesem Problem durch eine restriktive Überprüfung jeder Domain-Registrierung zu begegnen, wodurch Verfahren wie nach der UDRP überflüssig werden könnten. Allerdings sind dahingehende Vorschläge mit Skepsis zu betrachten. Abgesehen von dem gegenüber der Vergabe im Windhund-Prinzip erhöhten Aufwand, wäre ein Rückgang der Registrierungen bei entsprechend kontrollierten TLD's zu erwarten. Zumal sich nationale Vergabeorganisationen entsprechenden Richtlinien der ICANN weitgehend entziehen könnten, würden hiervon solche Vergabeorganisationen profitieren, die mit laxen Vergaberegeln und sogenannten „vanity“-ccTLD's locken. Dabei handelt es

47 Schulte-Braucks, Alles neu macht die ICANN – die neuen Top Level Domains beschenken Markeninhabern neue Risiken und neue Rechtsschutzmöglichkeiten, GRUR Int. 2013, 322 (322 f.).

48 Schulte-Braucks, GRUR Int. 2013, 322 (323 f.).

49 Ein Beispiel: [www.adidas.shop](http://www.adidas.shop), [www.adidas.home](http://www.adidas.home), [www.adidas.sport](http://www.adidas.sport), [www.adidas.scoccer](http://www.adidas.scoccer), [www.adidas.bayern](http://www.adidas.bayern) – diese Aufzählung lässt sich problemlos um hunderte (!) zusätzliche Kombinationen erweitern.

50 Diese Entwicklung liefert Anlass für eine Vielzahl weiterer Beiträge, würde den Vorliegenden jedoch sprengen – vgl. insbesondere folgende Veröffentlichungen: Schulte-Braucks, GRUR Int. 2013, 322; Troge, CR 2012, 481; Maaßen/Hühner, Neue Top-Level-Domains 2011 - Fragen zu Verwechslungsgefahr und Haftung der Vergabestellen, MMR 2011, 148; Rickert, Schutz von Kennzeichenrechten bei der Einführung neuer TLDs - Die ICANN Rechtsschutzmechanismen im Überblick, MMR 2012, 444.

51 Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (94).

52 Pfeiffer, GRUR 2001, 92 (94).

53 Voegeli-Wenzl, GRUR Int. 2007, 807 (815); Maher, The UDRP: The Globalization of Trademark Rights, IIC 2002, 924 (924).

54 Schafft, GRUR 2004, 664 (665); Maher, IIC 2002, 924 (925).

55 Die hohe Erfolgsquote der Beschwerdeführer wird unterschiedlich bewertet. Einerseits liegt sie (wohl) mitunter in strukturellen Vorteilen des Beschwerdeführers begründet, andererseits erfolgt in vielen Fällen keine Erwidmung, sodass eine Säumnisentscheidung ergeht, vgl.: Voegeli-Wenzl, GRUR Int. 2007, 807 (813f); Maher, IIC 2002, 924 (936, 938); Troge, CR 2012, 481 (482 f.).

56 Voegeli-Wenzl, GRUR Int. 2007, 807 (814); Schafft, GRUR 2004, 986 (989).

57 Maher, IIC 2002, 924 (936); Geist, Fair.com?: An Examination of the Allegations of Systemic Unfairness in the ICANN UDRP, Paper, University of Ottawa, Faculty of Law, <http://aix1.uottawa.ca/~geist/geistudrp.pdf> (Stand: 30.07.13).

58 Troge, CR 2012, 481 (482f.).

59 Voegeli-Wenzl, GRUR Int. 2007, 807 (812).

sich um landesspezifische TLD's, die starke Ähnlichkeit mit einer gängigen Abkürzung aufweisen: z.B. „.tv“ (ccTLD des Inselstaates Tuvalu).<sup>60</sup>

Am Ende ist auch auf den praktischen Erfolg der UDRP zu verweisen. Auch wenn in der Diskussion um UDRP durchaus berechtigterweise auf Schwächen des Verfahrens hingewiesen wird, hat sich die Richtlinie dem Vernehmen nach als wirksames Instrument zur Unterbindung von „cyber squatting“ erwiesen.<sup>61</sup> Insbesondere erscheint der Ansatz eines schnellen und finanziell überschaubaren Verfahrens als richtungsweisend. Hierdurch wird die Bereitschaft der Rechtsinhaber zur Beschwerde erhöht und dem unerwünschten „cyber squatting“ vor allem die finanzielle Attraktivität genommen.<sup>62</sup> Im Ergebnis erscheint die UDRP in ihrem Anwendungsbereich als vorbildhaftes Beispiel für prozessuale Effizienz.

---

60 Vgl. hierzu entsprechende Erwägungen bei der Reform der ccTLD Schwedens: Mietzel/Groening, Von ».se?« zu ».se!«: Die Liberalisierung der Domainregistrierung am Beispiel Schwedens, *Kommunikation und Recht* 2003, 542 (544).

61 Maher, *IIC* 2002, 924 (925); Voegeli-Wenzl, *GRUR Int.* 2007, 807 (813).

62 Schließlich kann ein „Cybersquatter“ kaum einen die voraussichtlichen Verfahrenskosten übersteigenden Preis für die Übertragung eines Domain Namens auf den Rechtsinhaber fordern, vgl. Eggen-sperger, *Kommunikation und Recht* 2010, 19 (20).